

REACH-Judikatur: SVHC-Klagen gescheitert

Das Gericht der Europäischen Union hält unverändert an seiner strengen Auslegung der SVHC-Kriterien aus der REACH-Verordnung fest. Die Hürden der EU-Rechtsprechung für vom Chemikalienrecht betroffene Unternehmen bleiben hoch.

Wird ein chemischer Stoff als SVHC (substance of very high concern – das sind Stoffe, die im Rahmen von REACH besonders Besorgnis erregend sind) identifiziert, dann sieht die REACH-Verordnung ([Link](#)) eine Reihe von besonders strengen Regelungsmechanismen vor. Letztlich kann eine solche Identifizierung darin münden, dass ein Stoff zulassungspflichtig wird. Damit ist dessen Verwendung faktisch verboten und nur mit einer sehr aufwändigen Sondergenehmigung – der REACH-Zulassung – möglich.

Im ersten Halbjahr 2021 beschäftigte sich das Gericht der Europäischen Union mit vier Fällen rund um die SVHC-Identifizierung. In allen wurden die Klagen von Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden aus unterschiedlichen Branchen eingebracht. Im Wesentlichen war das Begehren stets dasselbe: Die Entscheidung der Behörde, der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, dass ein Stoff als SVHC identifiziert wurde, sollte für nichtig erklärt werden. Konkret handelt es sich um folgende Fälle:

- Rechtssache T-160/20, 17.3.2021 ([Link](#)) – 3M Belgium vs. ECHA – zur SVHC-Identifizierung von Perfluorbutansulfonsäure und ihren Salzen (Abweisung aus formalen Gründen auf Grund einer Fristversäumnis).
- Rechtssache T-177/19, 9.6.2021 ([Link](#)) – Exxonmobil Petroleum & Chemical BVBA vs. ECHA – zur SVHC-Identifizierung von Phenanthren (Abweisung aus inhaltlichen Gründen, insbesondere sah das Gericht keinen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip).
- Rechtssache T-519/18, 30.6.2021 ([Link](#)) – Global Silicones Council vs. ECHA – zur SVHC-Identifizierung

von den Siloxanen D4, D5 und D6 (Abweisung aus inhaltlichen Gründen, insbesondere befasste sich das Gericht mit der Anwendung der PBT-Kriterien und der Rolle von Verunreinigungen; PBT steht für persistent, bioakkumulierend und toxisch, also eine SVHC-Eigenschaft unter REACH).

- Rechtssache T-226/18, 30.6.2021 ([Link](#)) – Global Silicones Council u.a. vs. ECHA – zur Beschränkung der Siloxane D5 und D6 (Abweisung aus inhaltlichen Gründen, insbesondere befasste sich das Gericht mit der Eignung von PBT-Kriterien für Siloxane und der Rolle des RAC bzw. MSC in der PBT-Identifizierung).

Indem das Gericht alle Begehren abwies, unterstrich es so die breite Auslegung der SVHC-Kriterien. Wie abschreckend diese Urteile für zukünftige Kläger sein werden, bleibt abzuwarten. Abzuwarten ist auch, ob und für welche der Klagen der Europäische Gerichtshof als Letztinstanz angerufen wird. Insbesondere die beiden Rechtssachen rund um die Siloxane gehen sehr weit in die Grundlagen der SVHC-Identifizierung von PBT-Stoffen. Das ist eine Stoffkategorie, die regulatorisch derzeit stark im Fokus steht. Was man dazu vom Europäischen Gerichtshof erwarten könnte, ist nur sehr schwer abzuschätzen. Nicht selten hat dieser bisher Urteile der Vorinstanz aufgehoben, allerdings mindestens genauso oft bestätigt.

Ein interessantes „Nebenergebnis“ der Rechtssache T-160/20 war auch, dass das Gericht betonte, dass die Veröffentlichung der Kandidatenliste auf der Webseite der ECHA einer Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt gleichkommt. Diese Sichtweise unterstreicht durchaus die Sichtweise des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-471/18 P vom 21.2.2021 ([Link](#)), in dem es heuer ein Urteil der Vorinstanz (Rechtssache T-283/15 v. 8.5.2018, [Link](#)) bestätigte, dass auch informelle Schreiben, die letztlich verbindliche Rechtswirkung erzeugen, einer formalen Entscheidung gleichkommen können. ●

EuG 17.3.-30.6.2021, T-160/20, T-177/19, T-519/18, T-226/18
EuGH 21.2.2021, C-471/18 P



Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at